

**Amt für Schulen, Jugend und Kultur**
Kindertagesbetreuung☐ **Erstantrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII**☐ **Folgeantrag***Bitte die Hinweise auf den Seiten 3 und 4 beachten!*

Antrag der Kindertagespflegeperson	
Vorname und Name der Kindertagespflegeperson	Anschrift
Telefon-Nr. (tagsüber)	IBAN (Pflichtfeld, bitte <u>immer</u> ausfüllen)
	DE
Für das Kind	
Vorname und Name des Kindes:	geboren am:
Wohnanschrift des Kindes	AZR-Nummer (bei Nicht-EU-Angehörigen)
☐ bei Folgeantrag: die Angaben des Erstantrages gelten weiterhin	
beantrage ich die Gewährung folgender laufender Geldleistungen (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):	
☐ Erstattung angemessener Kosten, die mir für den Sachaufwand entstehen	
☐ Angemessener Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag) inklusive Landesförderung nach § 32a (4) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	
☐ Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung *)	
☐ Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung *)	
☐ Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung *)	
*) Diese Leistungen können nur von im Main-Taunus-Kreis wohnenden Kindertagespflegepersonen beantragt werden	
Angaben zum Beginn und voraussichtlichen Ende der Betreuung (bei Folgeantrag Beginn der Neubeantragung)	
Die Betreuung beginnt am	und erfolgt voraussichtlich bis zum
Angaben zur Tagespflegeperson	
☐ Ich lebe im Main-Taunus-Kreis: Die <u>Erlaubnis</u> nach § 43 SGB VIII <u>liegt dem MTK vor</u> .	
☐ Ich lebe <u>nicht</u> im Main-Taunus-Kreis: Die <u>Erlaubnis</u> nach § 43 SGB VIII liegt dem MTK vor.	
☐ Ich lebe <u>nicht</u> im Main-Taunus-Kreis: Die <u>Erlaubnis</u> nach § 43 SGB VIII <u>liegt dem Antrag bei</u> .	
Laut Pflegeerlaubnis genehmigter Ort der Betreuung	
☐ Haushalt des Kindes	☐ Eigene Wohnung ☐ Andere Räume

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Betreuungszeiten für alle vorgenannten Kinder, den etwaigen Wegfall meiner Pflegeerlaubnis und sonstige Änderungen der vorstehenden Angaben dem Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises mitzuteilen.

Mit der Speicherung der Angaben zur Bearbeitung des Antrags und zur Meldung der gesetzlichen Statistik bin ich einverstanden (§§ 98 bis 103 SGB VIII).

Hinweise:

Der Erstantrag und Änderungsanträge können nur bearbeitet werden, wenn beim MTK vorliegen

- der vollständig ausgefüllte Meldebogen von Eltern und Kindertagespflegepersonen unterschrieben
- die Arbeitszeitchronik der Eltern, wenn mehr als die Regelbetreuung von 6 Stunden täglich an 5 Wochentagen beantragt wird

Bei Folgeanträgen ist ein Meldebogen nur bei Änderungen der Betreuungszeiten beizufügen.

Folgende weitere Kinder werden von mir in der Kindertagespflege betreut (Bitte ggf. Beiblatt anfügen):

Name, Vorname	Betreuungsstunden pro Woche

Ich habe die Hinweise für Kindertagespflegepersonen und Eltern zur Leistungsgewährung auf Seite 4 und die Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Seite 6 des Antrages zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Unterschrift der Kindertagespflegeperson
---------------	--

Angaben der Eltern des Kindes

Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon der Eltern, E-Mail Adresse der Eltern

☐ bei Folgeantrag: die Angaben des Erstantrages gelten weiterhin

Warum soll das Kind in Kindertagespflege?

☐ bei Folgeantrag: die Angaben des Erstantrages gelten weiterhin

Hinweis: Arbeitszeiten sind mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen

Betreuungszeiten des Kindes

Tag	von	bis	Tag	von	bis
Montag			Dienstag		
Mittwoch			Donnerstag		
Freitag			Samstag		
Sonntag			Anmerkungen		

Die Betreuungszeiten entsprechen insgesamt

Stunden/Woche

Die wöchentliche Betreuungszeit wird auf volle Stunden kaufmännisch auf- und abgerundet. Die laufende Geldleistung und der Kostenbeitrag werden anhand der gerundeten vollen Stunden berechnet. Berechnungsgrundlage Betreuungszeit pro Monat: 4,33 Wochen x wöchentliche Betreuungszeit.

Kostenbeitragspflicht

Mir/uns ist bekannt, dass die Beantragung einer laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Kindertagespflegestelle eine Kostenbeitragspflicht nach der Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis (im Folgenden: Kindertagespflegesatzung) auslösen.

Die Kostenbeiträge werden für die Dauer der Bewilligung der Betreuung per Lastschrift jeweils zum 15. eines jeden Monats vom angegebenen Konto eingezogen. Hierzu erteilen Sie der Kreiskasse des Main-Taunus-Kreises eine Lastschrift-Einzugsermächtigung mit den auf Seite 5 des Antrages ausgefüllten und unterzeichneten notwendigen Angaben.

Die Kostenbeitragspflicht kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- ☐ Ich/Wir stellen keinen Antrag auf Kostenbeitragserlass.
- ☐ Ich/Wir möchten einen Antrag auf Kostenbeitragserlass stellen und bitten um Übersendung des Antrags. Ich/Wir werden dort unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen.

Geschwisterregelung

Wird in einer Familie mit einem nachgewiesenen Nettojahreseinkommen von weniger als 60.000,- € mehr als ein Kind in Kindertagespflege, in einer Kindertageseinrichtung oder in einem kostenpflichtigen schulischen Betreuungsangebot betreut, wird auf Antrag für das älteste Kind in Kindertagespflege der Kostenbeitrag zu 100%, für das zweitälteste Kind zu 80% und für weitere Kinder in Kindertagespflege zu 50% erhoben.

- ☐ Ich/Wir stellen keinen Antrag auf einen reduzierten Kostenbeitrag nach der Geschwisterregelung.
- ☐ Ich/Wir möchten einen Antrag auf reduzierten Kostenbeitrag nach der Geschwisterregelung stellen. Folgende Geschwisterkinder werden zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt betreut

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsdatum	Form der Betreuung
			☐ Kindertagespflege
			☐ Kindertageseinrichtung
			☐ Kindertagespflege
			☐ Kindertageseinrichtung
			☐ Kindertagespflege
			☐ Kindertageseinrichtung

Bei Betreuung von Geschwisterkindern in Kindertagespflege:

Name und Wohnort der Kindertagespflegeperson:

- ☐ die Betreuung ist dem Main-Taunus-Kreis bekannt. Aktenzeichen: **51.43.0**
- ☐ die Betreuung ist dem Main-Taunus-Kreis nicht bekannt. Der Betreuungsvertrag mit Nachweis der monatlichen Betreuungskosten und die Pflegeurlaubnis der Kindertagespflegeperson sind dem Antrag beigelegt. Ebenso der Nachweis des Nettojahreseinkommens.

Bei Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertageseinrichtung:

Name der Kindertageseinrichtung:

Der Betreuungsvertrag mit Nachweis der monatlichen Betreuungskosten ist dem Antrag beigelegt. Ebenso der Nachweis des Nettojahreseinkommens.

Weitere Erklärungen

Die Angaben der Kindertagespflegeperson sind zutreffend. Änderungen der Angaben und die Beendigung der Betreuung werde/n ich/wir dem Amt für Schulen, Jugend und Kultur unverzüglich mitteilen. Während der Hilfe bin ich/sind wir zur Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegestelle und dem Amt für Schulen, Jugend und Kultur bereit. Kindertagespflegesatzung und Leitlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sind Grundlage der Antragsbearbeitung: www.mtk.org (<https://www.mtk.org/Tagespflege-fur-Kinder-2178.htm>).

Ich/wir habe/n die Hinweise für Kindertagespflegepersonen und Eltern zur Leistungsgewährung auf Seite 4 und die Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Seite 6 des Antrages zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Unterschrift der Eltern
---------------	-------------------------

Wichtige Hinweise für die Kindertagespflegepersonen und die Eltern des Kindes zur Leistungsgewährung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Angaben der Kindertagespflegeperson und der Eltern des Kindes vollständig und durch geeignete Belege nachgewiesen sind. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise, die zu einer schnellen Abwicklung des Antrages beitragen sollen:

- Es muss nachvollziehbar sein, warum eine Betreuung für das Kind erforderlich ist. Die Eltern werden daher gebeten, den Antrag mit der familiären Situation zu begründen. Die Angabe der genauen Zeiten der Betreuung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson ist dabei unerlässlich.
- Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium beider Elternteile gelten als Grund, wenn ein Abbruch der Tätigkeit oder der Ausbildung für keinen der beiden Elternteile zumutbar ist. Gleiches gilt für Arbeitssuche und für den Bezug von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II. Arbeits-, Ausbildungs- und Schulzeiten sind mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Schule nachzuweisen.
- Wenn entsprechende Gründe vorhanden sind, wird eine laufende Geldleistung höchstens bis zum 12. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen bis zum 14. Lebensjahr, vom Main-Taunus-Kreis gezahlt.
- Mit dem Antrag auf laufende Geldleistung tritt die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß der Kindertagespflegesatzung ein. Für vom Main-Taunus-Kreis übernommene Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- Bleibt die Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat aus, wird die Einstellung der Leistung angedroht und die Kindertagespflegeperson schriftlich über die Zahlungssäumigkeit informiert. Bei einem Zahlungsrückstand von drei Monaten wird die Hilfe eingestellt.
- Die Kostenbeitragspflicht kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Stellen die Eltern einen Antrag auf Erlass der Kostenbeitragspflicht, sind weitere Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig.
- Der Anspruch auf laufende Geldleistung entsteht bei Beginn zum Monatsersten oder bei Ende zum Monatsletzten jeweils für den vollen Kalendermonat. Der Anspruch auf laufende Geldleistung entsteht bei Beginn zum 16. eines Monats oder bei Ende zum 15. eines Monats jeweils für den halben Kalendermonat. Dies gilt analog, wenn sich Anspruchsvoraussetzungen oder die bewilligte Betreuungszeit ändern.
- Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung.
- Für die Betreuung in Kindertagespflege ist ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag an den Main-Taunus-Kreis zu zahlen.
- Grundlage der Antragsbearbeitung sind die gültigen Antragsformulare, die Kindertagespflegesatzung und die Leitlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege. Sie finden Sie auf der Internetseite des Main Taunus-Kreises unter www.mtk.org (link: <https://www.mtk.org/Tagespflege-fur-Kinder-2178.htm>).
- Ich/wir wurde/n vom Amt für Schulen, Jugend und Kultur darüber informiert, dass alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten erfasst und gespeichert werden.

Postanschrift

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss
Amt für Schulen, Jugend und Kultur
Postfach 1480
65704 Hofheim

Hausanschrift

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss
Amt für Schulen, Jugend und Kultur
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Pädagogik und Pflegeerlaubnisse:

(nach Wohnort d. Kindertagespflegeperson)

Zuständigkeit:

Flörsheim, Hofheim

Lisa Schubert 06192 / 201-1513

Eschborn, Sulzbach

Kerstin Davies 06192 / 201-2342

Bad Soden, Hattersheim, Kelkheim, Liederbach

Angelika Ickstadt 06192 / 201-1512

Eppstein, Hochheim, Kriftel, Schwalbach

Anna Batur 06192 / 201-1788

Investitionsförderung:

Esther Quattländer 06192 / 201-1728

Finanzielle Förderung und Kostenbeiträge:

Eppstein, Hofheim, Liederbach

Stefanie Kraus 06192 / 201-1558

Eschborn, Hattersheim, Kelkheim, Schwalbach, Sulzbach

Lydia Kusber 06192 / 201-1341

Bad Soden, Flörsheim, Hochheim, Kriftel

Janin Krohn 06192 / 201-1559

(E-Mail-Adressen jeweils: vorname.nachname@mtk.org)

1

51.43.0 . .8

wird vom Main-Taunus-Kreis ausgefüllt

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzbestimmungen aufgrund der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch-Achtes Buch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für das Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises einen hohen Stellenwert. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und den Regelungen des Sozialdatenschutzes.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DSGVO sowie des SGB VIII und X.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII ist der Main-Taunus-Kreis, -Der Kreisausschuss-, Amt für Schulen, Jugend und Kultur, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Tel.: 06192/201-1167, E-Mail: jugendamt@mtk.org

2. Datenschutzbeauftragte/r

Die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postanschrift Main-Taunus-Kreis, -Der Kreisausschuss-, Datenschutzbeauftragte/r, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim oder unter der E-Mail-Adresse: daten-schutz@mtk.org

3. Verarbeitungszweck

Das Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag nach § 90 SGB VIII zu bearbeiten und um diese Leistung zu erbringen.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe des Amts für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO i.V.m. §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch-Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. SGB X.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt sie aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO i.V.m. § 67b Abs. 2 SGB X.

Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die/den unter Ziffer 2 genannte/n Datenschutzbeauftragte/n.

5. Datenquellen

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der/dem Betroffenen zu erheben.

Beruhet die Bereitstellung der Daten nach Art.13 Abs. 2 lit. c DSGVO auf Ihrer Einwilligung und Sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so hat dies keine Folgen. Beruht die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung die Versagung der Leistung gemäß § 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) sein.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter), Andere Behörden (z.B. Meldebehörde, Ausländerbehörde), Kindertagespflegepersonen, Kindertagesstätten bzw. deren Trägerverwaltung

6. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden:

Grunddaten zur Person

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten

Einkommensnachweise, Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis, Besondere Belastungen (Schuldverpflichtungen, berufsbedingte Aufwendungen, besondere finanzielle und sonstige Belastungen), Art und Bezug von Sozialleistungen, Angaben über familiäre Verhältnisse, Bankverbindung

7. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfänger/inne/n

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Amts für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises an nachfolgend genannte Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

- Andere Sozialleistungsträger (Sozialhilfeträger, Jobcenter)
- Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen und der Rechnungsprüfung dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage: für Sozialleistungsaufgaben: § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X)
- Leistungserbringer (Tagespflegeperson)

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO ist nicht beabsichtigt.

8. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre. Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DSGVO kein Recht auf Löschung.

9. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, vom Amt für Schulen, Jugend und Kultur des Main-Taunus-Kreises Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Amt für Schulen, Jugend und Kultur die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

10. Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.

Postanschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Tel.: 0611/1408-0

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de